UNIL | Université de Lausanne
Faculté de droit, des sciences criminelles
et d'administration publique
Chaire de droit allemand

Professor Dr. Christoph A. Kern, LL.M. (Harvard)

Große Übung im Bürgerlichen Recht

Herbstsemester 2019

Hausarbeit

Teil 1

Prinz V von H ist Familienoberhaupt des traditionsreichen deutschen Adelsgeschlechts derer von H. Er möchte die Vermögensangelegenheiten der Familie möglichst frühzeitig klären und schließt daher im Januar 2004 mit seinem ältesten Sohn, Erbprinz S von H, folgenden, in notarieller Urkunde ohne Anlagen geschlossenen Vertrag.

§ 1 Parteien und Vertragsgegenstand

Der Schenkende, V von H, verpflichtet sich gegenüber seinem Sohn, S von H (dem Beschenkten), zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an folgenden Gegenständen.

1. Schlossgrundstück M
2. folgende, zum „H-Schatz“ gehörende Gegenstände
   a) […]
   b) […]

[…]

§ 11 Auflage

Der Beschenkte darf über das aus der Schenkung Erlangte lediglich wie ein nicht befreiter Vorerbe verfügen.

§ 12 Widerrufsvorbehalt

Die Schenkung kann im Falle des Ausschlusses des S von der Erbfolge des Hauses H gemäß dem Hausgesetz von 1909 widerrufen werden.

[…]

§ 18 Sicherung der Rückgewähransprüche

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche auf Rückübereignung des Schlosses M werden durch eine Auflassungsvormerkung gesichert. Diese bewilligt S hiermit.

[…]

§ 21 Einigung

Die Parteien sind sich über den Eigentumserwerb des S an den in § 1 aufgezählten Gegenständen einig.

Schloss M ist der Stammsitz der Familie und liegt auf dem Gebiet des Bundeslandes N. Es ist das Jahr über für Besucher gegen ein geringes Eintrittsgeld zur Besichtigung geöffnet; insbesondere werden dort zahlreiche Kunstschätze ausgestellt, die die Vorfahren des V über die Jahrhunderte angehäuft haben.

Im März 2004 werden S als Eigentümer des Grundstücks sowie die Vormerkung zugunsten des V im Grundbuch eingetragen. Im Sommer 2015 heiratet S auf Schloss M die russische Designerin E. V erfährt von dieser Vermählung zu seiner Verärgerung erst durch die Berichterstattung der Klatschpresse, unternimmt aber zunächst keine weiteren Schritte.

Die Besucherzahlen auf Schloss M sind bereits seit längerem immer stärker zurückgegangen. Gleichzeitig verschlingt die Verwaltung des Anwesens immer mehr Mittel. 2016 stellt ein Gutachten einen Sanierungsbedarf von 27 Mio. Euro fest. S möchte sich des Schlosses daher entledigen. Er schließt mit dem Bundesland N einen Kaufvertrag, in dem er sich zur Übereignung des Schlosses an N für den symbolischen Kaufpreis von 1,- Euro verpflichtet. Am 2. Mai 2017 lässt S das Schloss formgerecht an N auf. Die Eintragung von N als Eigentümer erfolgt am 3. Juli 2017. Als V bald darauf aus einer Veröffentlichung der Landesregierung hiervon erfährt, erklärt er gegenüber S unter Berufung auf § 12 des Schenkungsvertrags umgehend den Widerruf der Schenkung. V fragt im August 2017, ob und wie er wieder Eigentümer des Schlossgrundstücks werden kann.

Teil 2

Wie Teil 1; nur erfährt V bereits vor Abschluss des Kaufvertrags zwischen S und N von dem Vorhaben. Er zieht nun die Berechtigung des S zur Veräußerung des Schlossgrundstücks öffentlich in Zweifel. Wegen der hiermit verbundenen Rechtsunsicherheit ziehen sich die Kaufverhandlungen zwischen S und N zunächst länger hin.

Im Schloss ausgestellt werden auch mehrere tausend Gegenstände des so genannten „H-Schatzes“, den die Vorfahren des S über die Jahrhunderte zusammengetragen haben. Wegen der hohen Kosten der Sanierung und des Betriebs des Schlosses überlegt S Ende 2017, ob er nicht einige der zum „H-Schatz“ gehörenden Kunstgegenstände, die ihm 2004 von V übereignet wurden, veräußern solle. Dies hatte er bislang nur unterlassen, weil N während der Kaufverhandlungen die Auffassung geäußert hatte, die Gegenstände gehörten zur Einrichtung des Schlosses, und darauf bestanden hatte, sie im Falle eines Grundstückskaufs mitzuerwerben.

S zögert aus diesem Grund, die Ausstellungsstücke tatsächlich zu veräußern. Stattdessen nimmt er Anfang 2018 einen Ratenkredit i.H.v. 20 Mio. Euro mit 5-jähriger Laufzeit bei der B-Bank auf. Zur Sicherung des Darlehens bestellt S der B-Bank wirksam eine Grundschuld an dem Schlossgrundstück, vereinbart mit ihr aber, dass er die Grundschuld im Falle eines Verkaufs des Grundstücks an N durch anderweitige Sicherheiten ersetzen darf. Die Grundschuld wird am 2. Februar 2018 im Grundbuch eingetragen, kurz bevor N endgültig von einem Kauf des Schlossgrundstücks Abstand nimmt.

Zur Vorbereitung einer möglichen Veräußerung der Gegenstände aus dem „H-Schatz“ hatte S den befreundeten Kunstkenner K schon 2017 mit der Untersuchung und Schätzung der einzelnen Gegenstände beauftragt. Dieser teilt ihm nun mit, dass ca. 2000 einzelne Kunstgegenstände ursprünglich nicht auf Schloss M belegen waren, sondern auf dem österreichischen

Schloss C. Sie seien erst in den Wirren des zu Ende gehenden Zweiten Weltkriegs auf Schloss M verbracht worden und gehörten seitdem zu dessen Einrichtung. Schloss C steht im Eigentum der C-Stiftung, einer Stiftung liechtensteinischen Rechts, die 1960 zur Verwaltung der in Österreich belegenen Ländereien der Familie von H gegründet wurde. S bildet gemeinsam mit zwei Partnern einer liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaft den Vorstand der Stiftung. Die Vorstandssitzungen finden monatlich in den Räumlichkeiten dieser Gesellschaft in Vaduz statt.

S entscheidet, dass die Gegenstände der historischen Genauigkeit zuliebe auf Schloss C ausgestellt werden sollen. Er sieht in einem Verkauf der Kunstgegenstände an die C-Stiftung zudem eine Möglichkeit, zusätzliche Mittel für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Schloss M zu generieren, ohne die mit einer Veräußerung an familienfremde Dritte zwangsläufig verbundene negative Presseberichterstattung zu provozieren. Er schließt daher mit A, der die C-Stiftung als Stiftungsvorstand wirksam vertritt, einen Kauf- und Übereignungsvertrag über die im Vertrag einzeln aufgeführten Gegenstände, wobei ein Kaufpreis von 6 Mio. Euro vereinbart wird, der der Schätzung des K entspricht. A nimmt die Gegenstände auf Schloss N für die Stiftung in Besitz und begleitet den Transport in Richtung Österreich. Kurz vor der Grenze zu Österreich hält der übereifrige Zollbeamte Z den Transport bei einer Stichprobenkontrolle an, weil er einen Verstoß gegen das Ausfuhrverbot des § 21 Kulturgutschutzgesetz vermutet. Er nimmt die Gegenstände zunächst in Verwahrung. Von der Angelegenheit bekommt die Klatschpresse schnell Wind und in der Folge auch die B-Bank. Sie verlangt von der C-Stiftung die Rückführung der Gegenstände auf Schloss M, sobald diese von der Zollverwaltung freigegeben werden. Zu Recht?

Auszug aus dem Hausgesetz des Hauses H von 1909:

Art. 1

Der jeweilige Prinz von H ist das Oberhaupt des Hauses H.

[…]

Art. 18

(1) Die Mitglieder des Hauses H dürfen sich nur mit der vorherigen und ausdrücklichen Einwilligung des Oberhauptes des Hauses H vermählen.

(2) Familienmitglieder, die Abs. 1 zuwider eine eheliche Verbindung eingehen, sind für sich, ihre Ehegatten und ihre Nachkommen von der Erbfolge des Hauses H ausgeschlossen.

[…]

Bearbeitungshinweise:

Sollten Sie nach Ihrer Lösung eine erkennbar aufgeworfene Frage nicht behandeln müssen, fügen Sie bitte ein Hilfsgutachten an.

Ein Widerruf nach § 530 BGB ist nicht zu prüfen.

Sollte nach Ihrer Lösung auf eine Vor- oder Teilfrage ein ausländisches Recht anzuwenden sein, so ist das jeweilige Tatbestandsmerkmal ohne weitere Prüfung etwaiger Rück- und Wei-

terverweisungen oder des materiellen ausländischen Rechts als rechtswirksam verwirklicht anzusehen.

Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von etwa vier Wochen ausgelegt.

Formalia: Maximal 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, aber ohne Fußnoten, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis und Korrekturrand.

Abgabe: Bis zum 17. September 2019 in Papierform mit Unterschrift (Abgabe am Lehrstuhl bis 18.00 Uhr oder per Post, Datum des Poststempels) sowie elektronisch (pdf, Word oder rtf in einer einzigen Datei, Dateiname: [Nachname], [Vorname der Bearbeiterin/des Bearbeiters]) per E-Mail an droit.allemand@unil.ch mit dem Betreff „Hausarbeit Bürgerliches Recht“ (jede Arbeit muss fristgerecht sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form eingereicht werden).

Studierende, deren Heimatuniversität auch bei auswärts verfassten Hausarbeiten nur eine kürzere Bearbeitungszeit zulässt, können die Bearbeitung der Hausarbeit mit deren Ausgabe beginnen und dementsprechend früher einreichen. Der Lehrstuhl bestätigt dann gegenüber der Heimatuniversität die Einhaltung der kürzeren Bearbeitungszeit.